

# A m t s b l a t t

## für den Landkreis Uckermark

12. Jahrgang, Nr. 1 · Prenzlau, den 25. Januar 2005 ·



### **Inhaltsverzeichnis:**

**Seite 1: Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen zur Wahl des 16. Deutschen Bundestages am 18. September 2005 im Wahlkreis 57 (Uckermark- Barnim)**

**Seite 4: Bundestagswahl am 18. September 2005 – Sitzung zur Zulassung der Kreiswahlvorschläge**

## **AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON KREISWAHLVORSCHLÄGEN ZUR WAHL DES 16. DEUTSCHEN BUNDESTAGES AM 18. SEPTEMBER 2005**

### **1. Rechtliche Grundlagen**

- „Bundeswahlgesetz“ (nachfolgend: BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.7.1993 (BGBl. I S.1288, berichtigt S.1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.3.2005 (BGBl. I S. 674)
- „Bundeswahlordnung“ (nachfolgend: BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.4.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26.5.2005 (BGBl. I S. 1418, 1421)

### **2. Aufforderung zur Einreichung**

für den Gemäß § 32 Abs.1 BWO fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Kreiswahlvorschlägen Wahlkreis 57 zur Wahl des 16. Deutschen Bundestages am 18. September 2005 auf.

### **3. Wahlkreisabgrenzung**

Der Wahlkreis 57 trägt die Bezeichnung „Uckermark-Barnim I“.

Er umfasst:

- den Landkreis Uckermark,
- vom Landkreis Barnim
  - die amtsfreien Gemeinden Eberswalde, Schorfheide,
  - die Ämter Britz-Chorin (= Gemeinden Britz, Chorin, Hohenfinow, Niederfinow), Joachimsthal (Schorfheide) (= Gemeinden Althüttendorf, Friedrichswalde, Joachimsthal, Ziethen), Oderberg (= Gemeinden Hohensaaten, Liepe, Lunow-Stolzenhagen, Oderberg, Parsteinsee)

### **4. Voraussetzungen für das Einreichen von Kreiswahlvorschlägen**

#### **4.1 Wahlvorschlagsrecht**

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 Abs.1 BWG).

#### **4.2 Beteiligungsanzeige**

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens 5 Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Beteiligungsanzeige ist **bis zum 2.8.2005** (= 47. Tag vor der Wahl) beim **Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden** einzureichen. In der Beteiligungsanzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens 3 Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat die Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm

der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen (§ 18 Abs.2 BWG).

## 5. Einreichungsfrist und Einreichungsstelle

Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 57 sind **bis zum 15.8.2005, 18.00 Uhr**, (= 34. Tag vor der Wahl) einzureichen bei: Kreisverwaltung Uckermark, Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 57, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau. (§ 19 BWG)

## 6. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

### 6.1 Bewerber

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs.1 BWG).

### 6.2 Kreiswahlvorschläge von Parteien

6.2.1 Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Landesverband, so ist der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, entsprechend zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 20 Abs.2 BWG; § 34 Abs.2 BWO).

6.2.2 Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs.2 BWG genannten Parteien (vgl. Nr. 4.2 dieser Bekanntmachung) müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises 57 persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs.2 BWG). Die Unterschriften sind nur auf den vom Kreiswahlleiter herausgegebenen Formblättern (Anlage 14 BWO) zu erbringen. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Das Erfordernis von 200 Unterstützungsunterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten. (§ 20 Abs.2 BWG)

### 6.3 Andere Kreiswahlvorschläge

6.3.1 Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben 3 Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten (§ 34 Abs.3 BWO).

6.3.2 Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises 57 persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften sind nur auf den vom Kreiswahlleiter herausgegebenen Formblättern (Anlage 14 BWO) zu erbringen. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

### 6.4 Form der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Familienname, Vorname/n, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers;
- Name der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort.

Er soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson nach § 22 BWG enthalten. (§ 20 Abs.4 BWG; § 34 Abs.1 BWO)

### 6.5 Aufstellung von Parteibewerbern

6.5.1 Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. An der Kandidatenaufstellung dürfen sich nur solche Mitglieder bzw. Vertreter beteiligen, die zum Zeitpunkt der Wahlversammlung wahlberechtigt zum Deutschen Bundestag sind (§ 21 Abs.1 BWG).

6.5.2 Die Bewerber sowie die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Abstimmung zu wählen. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Wahlen für die Vertreter durften frühestens 29 Monate (also ab 18.3.2005) nach Beginn der Wahlperiode des 15. Deutschen Bundestages stattfinden (§ 21 Abs.3 BWG). Die Wahlen für die Bewerber durften auf Grund des vorzeitigen Endes der Wahlperiode frühestens stattfinden, sobald mit der Auflösung des 15. Deutschen Bundestages zu rechnen war (also ab dem 22.5.2005, dem Tag der Ankündigung des Bundeskanzlers, Neuwahlen anzustreben) (§ 21 Abs.3 Satz 4 Halbsatz 2 BWG).

6.5.3 Im übrigen gilt für die Stimmberechtigung die Satzung der jeweiligen Partei (§ 21 Abs.5 BWG).

## 6.6 Unterstützungsunterschriften

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 der BWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

6.6.1 Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind Familienname, Vorname/n und Anschrift (Hauptwohnung) des Wahlkreisbewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages sind außerdem bei Parteien deren Name und Kurzbezeichnung, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Diese Bezeichnungen werden vom Kreiswahlleiter im Kopf der Formblätter vermerkt. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen (§ 34 Abs.4 Nr.1 BWO).

6.6.2 Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname/n, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben (§ 34 Abs.4 Nr.2 BWO).

6.6.3 Für jeden Unterzeichner hat die Gemeindebehörde (Amts-, Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung), in deren Wählerverzeichnis er eingetragen ist, zu bestätigen, dass er zum Zeitpunkt der Unterzeichnung im Wahlkreis 57 wahlberechtigt ist. Die Bestätigung kann auf dem Formblatt selbst oder gesondert erfolgen; gesonderte Bescheinigungen das Wahlrechtes sind vom Träger des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden (§ 34 Abs.4 Nr.3 BWO).

6.6.4 Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig (§ 34 Abs.4 Nr.4 BWO).

6.6.5 Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs.4 Nr.5 BWO).

## 6.7 Bewerber mit Sperrvermerk im Melderegister

Auch ein Bewerber, für den im Melderegister aufgrund seiner Gefährdung ein Sperrvermerk gemäß § 32a Abs.1 und 2 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist, muss in dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 BWO), in der Niederschrift über die Aufstellung des Wahlkreisbewerbers (Anlage 17 BWO), der Zustimmungserklärung (Anlage 15 BWO) und der Bescheinigung der Wählbarkeit (Anlage 16 BWO) mit der Anschrift seiner Hauptwohnung angegeben werden. Er kann jedoch beim Kreiswahlleiter durch eine bis zum Ablauf der Einreichungsfrist abzugebende schriftliche Erklärung verlangen, dass in dem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag; Anlage 14 BWO), in der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschlages, auf dem Stimmzettel und in der Bekanntmachung der Wahlergebnisse an Stelle seiner Anschrift eine Erreichbarkeitsanschrift angegeben wird (§ 38 Abs.4 BWO; vgl. § 45 Abs.1 Satz 3 BWO und § 79 BWO). Als Erreichbarkeitsanschrift kommen beispielsweise das Wahlkreisbüro oder Bundestagsbüro in Betracht; ein Postfach genügt nicht. Mit der Erklärung muss durch eine Bestätigung der Meldebehörde nachgewiesen werden, dass im Melderegister für den Bewerber ein Sperrvermerk eingetragen ist.

## 7. Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 zur BWO) sind somit beizufügen:

- eine Erklärung des Bewerbers, dass er seiner Kandidatur zustimmt (Anlage 15 BWO- Zustimmungserklärung);
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der Bewerber wählbar ist (Anlage 16 BWO- Bescheinigung der Wählbarkeit);

- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, mit den nach § 21 Abs.6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 BWO gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 18 BWO abgegeben werden;
- soweit erforderlich, die Unterstützungsunterschriften mit Bescheinigung des Wahlrechtes der Unterzeichner (Anlage 14 BWO);
- soweit erforderlich der Nachweis, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

## 8. Bereitstellung der Formblätter und Rückfragen

Alle geforderten Formblätter werden kostenfrei vom Kreiswahlleiter bereitgestellt. Anforderungen sowie Rückfragen über:

Kreisverwaltung Uckermark  
Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 57  
Herr Streich  
Karl-Marx-Straße 1  
17291 Prenzlau

Telefon: (03984) 701610  
Telefax: (03984) 704899  
E-Mail: heiko.streich@uckermark.de

Prenzlau, den 25.07.2005

**Heiko Streich**  
Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 57

## BUNDESTAGSWAHL AM 18. SEPTEMBER 2005 SITZUNG ZUR ZULASSUNG DER KREISWAHLVORSCHLÄGE

Entsprechend § 5 Abs.3 der Bundeswahlordnung (BWO) mache ich hiermit bekannt, dass die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Zulassung der Kreiswahlvorschläge für den Wahlkreis 57 (§ 26 des Bundeswahlgesetzes [BWG] i.V.m. § 36 BWO) am 19. August 2005 um 9.00 Uhr im Raum 428 der Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau, stattfindet.

Prenzlau, den 25.07.2005

**Streich**  
Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 57  
Landkreis Uckermark

### IMPRESSUM

#### Amtsblatt für den Landkreis Uckermark

<b>Herausgeber:</b>	Landkreis Uckermark
<b>Anschrift:</b>	Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
<b>Telefon:</b>	(03984) 70 1009
<b>Verantwortlich:</b>	Landrat Klemens Schmitz (amtlicher Inhalt)
<b>Bezugsmöglichkeit:</b>	Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: <b>www.uckermark.de</b>
<b>Druck:</b>	Konzeptagentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45c, 17291 Prenzlau